

Vereinsordnung des LRV Tegel e. V.
für disziplinarische Maßnahmen nach § 5 der Satzung
und das Verfahren der Schiedskommission nach § 16 der Satzung

I.

Verfahren des Vorstandes nach § 5 der Satzung

Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen oder die Ehrenhaftigkeit des betreffenden Mitgliedes in Frage zu stellen.

Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt, insbesondere auch, wenn trotz schriftlicher Aufforderung das Mitglied länger als ein Vierteljahr im Zahlungsrückstand bleibt.

Verfahren des Vorstandes

Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag eines Mitgliedes oder durch Beschluss des Vorstandes selbst eingeleitet.

Der Vorstand entscheidet gemäß den Bestimmungen des § 15 der Satzung. Die Beschlussfassung ist mit Begründung zu protokollieren.

Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu rechtfertigen.

Ein Ausschluss ist als disziplinarische Maßnahme nur gerechtfertigt, soweit nicht mildere Disziplinarmaßnahmen wegen der Verfehlung ausreichend sind. Namentlich kommen in Betracht:

Ermahnung

Warnung

Verweis

Nichtzulassung zu Vereinseinrichtungen auf Zeit

Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit.

Der schriftliche, mit Begründung zu versehenen Beschluss über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Mitglied mit Einschreiben bekanntzugeben.

Rechtsmittel des Mitgliedes

Dem ausgeschlossenen oder mit einer anderen Disziplinarmaßnahme belegten Mitglied steht die Berufung bei der Schiedskommission binnen einer Frist von 2 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses offen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Mitwirkung am Verfahren und an der Entscheidung

Vorstandsmitglieder, die den Ausschluss beantragt haben, können am Ausschlussverfahren und an der Entscheidung über den Ausschluss mitwirken.

Ein Mitglied des Vorstandes, das durch das Verhalten, das zum Gegenstand des Ausschlussverfahrens gemacht wird, „verletzt“ wurde, kann an dem Ausschlussverfahren nicht mitwirken.

Geht es in dem Verfahren um den Ausschluss eines Minderjährigen, so haben dessen gesetzliche Vertreter das Recht, ihn zu vertreten.

Entscheidung durch die Mitgliederversammlung

Geht es um den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes ist allein die Mitgliederversammlung zu Entscheidung berufen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Gewährung rechtlichen Gehörs, die Mitwirkung an der Entscheidung und die Bekanntgabe des Beschlusses sind analog anwendbar.

Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, kann am Ausschlussverfahren und der Entscheidung der Mitgliederversammlung mitwirken.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Berufung bei der Schiedskommission nicht zulässig.

II.

Verfahren der Schiedskommission nach § 16 der Satzung

Zusammensetzung der Schiedskommission

Die Schiedskommission setzt sich aus drei Mitgliedern sowie einem Vertreter zusammen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Mitglieder der Kommission werden durch die Hauptversammlung gewählt; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre bis zur Wahl der neuen Schiedskommission.

Die Schiedskommission wählt sich aus ihrer Mitte

Einen Vorsitzenden

Einen Stellvertreter des Vorsitzenden

Einen Protokollführer

Aufgaben

Die Schiedskommission wird auf Verlangen in folgenden Fällen tätig:

Schlichtung vereinsinterner Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Vorstand

Beratende Unterstützung des Vorstandes

Berufung eines mit einer Disziplinarmaßnahme belegten Mitgliedes

Einleitung des Verfahrens

Die Schiedskommission tritt auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes oder des Vorstandes zusammen. Die Anrufungsschrift, die an den Vorsitzenden der Schiedskommission unter der Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins zu richten ist, hat zu enthalten:

Die Identität des Antragstellers

Die Identität desjenigen, gegen den sich die Anrufung richtet

Die begehrte Entscheidung

Die Begründung des Antrages

Schreiben an den Vorsitzenden der Schiedskommission sind diesem unverzüglich und ungeöffnet zu übergeben.

Ablauf des Verfahrens und Beschlussfassung

Der Vorsitzende hat den weiteren Mitgliedern der Schiedskommission und – soweit diesem nicht bereits bekannt – dem Ersten Vorsitzenden des Vereins die Anrufungsschrift zur Kenntnis zu geben. Er hat die Schiedskommission zusammenzurufen, die nach Beratung beschließt, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zu geben, sich binnen angemessener Frist schriftlich zu äußern.

Der Vorsitzende ernennt eine Sitzung der Schiedskommission an, zu der der Antragsteller und der Antragsgegner zu laden sind. Die Angelegenheit ist zu erörtern und den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Soweit erforderlich, sind zu der Sitzung Zeugen zu laden und diese zu hören.

Anschließend zieht sich die Schiedskommission zur Beratung und Beschlussfassung zurück. Die Schiedskommission ist nur bei vollständiger Anwesenheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. An die Stelle eines abwesenden oder verhinderten Kommissionsmitglieds tritt der Vertreter. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Soweit die Entscheidung der Schiedskommission eine Berufung gegen eine Disziplinarmaßnahme betrifft, ist der schriftliche, mit Begründung zu versehen Beschluss der Schiedskommission dem Mitglied mit Einschreiben bekanntzugeben.

Mitwirkung am Verfahren und an der Entscheidung

Mitglieder der Schiedskommission, die das Verfahren der Schiedskommission beantragt haben, können am Verfahren und an der Entscheidung mitwirken.

Ein Mitglied der Schiedskommission, das durch das Verhalten, das zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wird, „verletzt“ wurde, kann an dem Verfahren nicht mitwirken.

Ist an dem Verfahren ein Minderjähriger als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt, so haben dessen gesetzliche Vertreter das Recht, ihn zu vertreten.

Protokoll

Über die Sitzungen der Schiedskommission ist ein Protokoll zu führen.

Geheimhaltung

Die der Schiedskommission zur Kenntnis gelangten Sachverhalte sind – soweit nicht ein Interesse an der Geheimhaltung offenkundig nicht besteht – vertraulich zu behandeln.

Beschlossen auf der Hauptversammlung des LRV Tegel e.V. am 27.06.2008